

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 20 / 2022

Mittwoch, 20. Juli 2022

29. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht

Wasserrecht;

wasserrechtliche Genehmigungsverfahren der Firma Porzner Steine und Erden Holding GmbH & Co KG, Klangweg 2, 96199 Zapfendorf, in den Gemarkungen Altendorf (Landkreis Bamberg) und Neuses (Landkreis Forchheim)

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Mit Unterlagen vom 18.03.2022 beantragt die Firma Porzner Steine und Erden Holding GmbH & Co. KG, Zapfendorf, für ihre Kiesgewinnungsanlage in Altendorf (Landkreis Bamberg) und Neuses (Landkreis Forchheim) eine Änderungsplanfeststellung.

Die Firma Porzner Steine und Erden betreibt an der Landkreisgrenze zwischen Bamberg und Forchheim eine Kiesgewinnungsanlage, für die in der Vergangenheit verschiedene wasserrechtliche Gestattungen an die Firma Porzner bzw. deren Rechtsvorgängerinnen erteilt wurden.

Mit den jetzt vorgelegten Unterlagen soll die Abbau- und Rekultivierungsplanung optimiert und den geänderten Randbedingungen angepasst werden. Nachdem die beabsichtigten Strukturen nicht alleine mit dem vorhandenen Abraummateriale geschaffen werden können, wird eine Fremdverfüllung beantragt. Darüber hinaus wird die Zulassung der Sand- und Kieswäsche auch für Fremdmaterial, verbunden mit der Erhöhung der Wasserentnahme bzw. der Wasserwiedereinleitung, angestrebt.

Es wurde eine allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Fachstellen durchgeführt. Laut Angaben des Vorhabenträgers (gemäß Anlage 2 i.V.m. §§ 7 und 9 UVPG) wird das gesamte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben.

Die Umweltauswirkungen, die von den Vorhaben ausgehen, werden im Rahmen des gesetzlich zulässigen bleiben.

Dieser Einschätzung haben sich die Fachstellen angeschlossen.

Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Wasserrecht;

wasserrechtliche Genehmigungsverfahren der Firma Porzner Steine und Erden Holding GmbH & Co KG, Klangweg 2, 96199 Zapfendorf, in den Gemarkungen Altendorf (Landkreis Bamberg) und Neuses (Landkreis Forchheim)

2. Bekanntgabe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe hat in der Sitzung am 12.07.2022 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

3. Bekanntgabe des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe

4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 13.07.2022 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe in Forchheim (Sitz: Kersbach)

5. Stellenausschreibung: Mitarbeiter (m/w/d) zur Unterstützung des Gesundheitsamtes im Contact-Tracing Team des Landratsamtes Forchheim.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

2.

Bekanntgabe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe hat in der Sitzung am 12.07.2022 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

V e r b a n d s s a t z u n g

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Forchheim (Stadtteil Kersbach).

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Poxdorf, Effeltrich, Kunreuth und Igensdorf und die Städte Forchheim und Baiersdorf.

(2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet der Gemarkungen Poxdorf, Effeltrich, Gaiganz, Kersbach mit der Ortschaft Sigritzau (ausgenommen das Gebiet westlich der

Bahnlinie Nürnberg-Bamberg) (die als Anlage zur Satzung beigefügte Planskizze ist Bestandteil des Beschlusses) Ermreus und Pommer sowie das Gebiet der Stadtteile Hagenau und Igelsdorf von Baiersdorf.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgung einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze, soweit sie den allgemeinen technischen Richtlinien entsprechen, zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muß.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

(6) Der Zweckverband liest die Zähler selbst ab.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuß
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbands- versammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbrauchten jährlichen Wassermenge. Je volle 20.000 m³ verbrauchten Wassers ergeben das Recht, einen Vertreter zu entsenden. Ergibt sich bei der Berechnung ein Rest von mehr als 10.000 m³, so darf ein weiterer Verbandsrat entsandt werden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird für jede kommunale Wahlperiode neu vorgenommen. Dabei ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der dem Jahr der Kommunalwahl vorangegangenen drei Jahre zugrunde zu legen.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertreterorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertreterorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen dann

der Verbandsvorsitzende die Frist auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz oder das Wasserwirtschaftsamt Bamberg beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz und des Wasserwirtschaftsamtes Bamberg, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit

einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht als Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleich nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
4. die Beschlußfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuß nach § 14 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über

1.
 - a) die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - b) den Erwerb von Grundstücken mit einem Kaufpreis von über 10.000,-- €
2.
 - a) die Lieferung und Leistung für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
 - aa) bei freihändiger Vergabe über 20.000,-- €
 - bb) bei Vergabe mit beschränkter Ausschreibung über 50.000,-- €
 - cc) bei Vergabe mit öffentlicher Ausschreibung über 100.000,-- €
 - b) Den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 20.000,-- € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen.

(3) Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuß übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit

für die Zukunft widerrufen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für Verbandsversammlungen und Verbandsausschußsitzungen erhalten die Verbandsräte eine Pauschale für Auslagenersatz und Reisekostenersatz. Die Höhe dieser Pauschale setzt die Verbandsversammlung durch Beschluß fest. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaussfall ersetzt.
- (3) Für sonstige Dienstgeschäfte erhalten Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem in Satz 1 genannten Auslagenersatz,
 - a) sofern sie Angestellte oder Arbeiter sind, ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaussfall,
 - b) sofern sie selbständig tätig sind, eine pauschalierte Verdienstaussfallentschädigung je Stunde, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Dienstgeschäfte nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstaussfallentschädigung gewährt. Die Höhe dieser Pauschale setzt die Verbandsversammlung durch Beschluß fest.

§ 12 Zusammensetzung des Verbands- ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern (je 1 Verbandsrat der großen Verbandsmitglieder mit über 20.000 m³ jährlichem Wasserverbrauch der Gemeinden Effeltrich, Poxdorf, die Stadt Baiersdorf- für die Stadtteile Hagenau und Igelsdorf- und Stadt Forchheim – für den Stadtteil Kersbach).
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für diese jeweils einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können

nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (2) Der Verbandsausschuß ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch den Beschluß der Verbandsversammlung oder durch die Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluß fest.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt des Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und

erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

Bezüglich der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird auf die Regelungen der Geschäftsordnung verwiesen.

(3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluß fest.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten, Angestellten und Arbeitern zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluß Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluß kann sie ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 21

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern verbrauchten jährlichen Wassermenge nach dem Durchschnitt der jeweils letzten drei Jahre.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern verbrauchten jährlichen Wassermenge nach dem Durchschnitt der jeweils letzten drei Jahre.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgelegt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
- b) die von den Verbandsmitgliedern verbrauchte jährliche, auf voll Hunderter (Kubikmeter) aufgerundete Wassermenge nach dem Durchschnitt der jeweils letzten drei Jahre (Bemessungsgrundlage);
- c) der Investitionsumlagebetrag, der auf je 100 Kubikmeter Wasser-verbrauch/Jahr tritt (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre insgesamt abgenommene jährlich auf volle Hunderter (Kubikmeter) aufgerundete Wasser-menge (Bemessungsgrundlage);
- c) der Investitionsumlagebetrag, der auf je 100 Kubikmeter Wasser-verbrauch/Jahr trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen

Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung wird von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten. Die Verbandsversammlung bestimmt einen davon zum Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in der ortsüblichen Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Forchheim anordnen.

§ 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Leithenberg-Gruppe

1. Vorsitzender
Paul Steins

§ 28 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung enthalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 10 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

3.

Bekanntgabe des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe

Geschäftsordnung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Leithenberg-Gruppe
Sitz Kersbach (Stadtteil Forchheim)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe, Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach), gibt sich aufgrund des Art. Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 10 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2022 folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

§ 1

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
 1. Personalangelegenheiten
 2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Gemeinhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

Die beratenden Ausschüsse tagen nicht öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 2

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach Art. 35 Abs. 2 KommZG/§ 10 der Verbandssatzung.

§ 3 Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Verbandsräte können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

§ 4 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss ist außer § 14 der Verbandssatzung zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 5.000,00€ bis 20.000€.

Für die Sitzungen des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlungen (§1) entsprechend.

§ 5 Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes, die für den Vollzug des Haushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Dies sind

insbesondere die im täglichen Verkehr sonst abzuschließenden Kauf-, Miet-, Sach-, Werk-, Dienst- und Geschäftsverträge sowie sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000,00€ im Einzelfall nicht überschreiten, oder wiederkehrende Verpflichtungen, soweit die Gesamtverpflichtung 20.000,00€ EUR in einem Haushaltsjahr nicht übersteigt.

- (2) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
 2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art bei Arbeitern und bei Angestellten gemäß den Beschlüssen des Verbandsausschusses im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
 3. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie z.B. den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen und von Geschäftsverteilungsplänen.

§ 6

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Er hat auch die unvermuteten Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 7

Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

§ 8

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandsatzung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (4) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (5) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.
- (6) Die Verbandsversammlung entscheidet, ob über einen erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;

4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 11

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Über Sitzungsgegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zugeben.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über Anträge auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.
- (5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berichtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag

fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 12

Abstimmung

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird die in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zu Geschäftsordnung
 2. Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellt Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zugeben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.
- (8) Über ein bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 13

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschriftserteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 14

Geschäftsgang des Verbandsausschusses

Für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses gelten die §§ 9-13 entsprechend.

§ 15

Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten ist je ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13.07.2022 in Kraft.
Forchheim-Kersbach, den 13.07.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Leithenberg-Gruppe

P.Steins, Verbandsvorsitzender

4.

Bekanntgabe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe hat in der Sitzung am 12.07.2022 den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) beschlossen.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 13.07.2022

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe in Forchheim (Sitz: Kersbach)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe in Forchheim (Sitz: Kersbach) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Gemarkungen Kersbach (ausgenommen die Ortschaft Sigritzau und das Gebiet westlich der Bahnlinie Nürnberg-Bamberg), Poxdorf, Effeltrich, Gaiganz, Ermreus und Pommer sowie die Stadtteile von Baiersdorf, Hagenau und Igelsdorf einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art.5 Abs. 2a KAG, entsteht die -zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in ungeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Soweit sie ausgebaut sind, werden Dachgeschosse mit zwei Drittel der ausgebauten Fläche herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, werden als Geschossfläche vierzig Prozent der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind vierzig Prozent der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 5a Übergangsregelung

- (1) Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Geschossflächenzuschlag nach § 26 Abs. 3b Ziff. 1 der WAS vom 23.5.1972, der Änderungsatzung vom 11.4.1975 oder der Änderungsatzung

vom 9.10.1975 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der die Geschossfläche betreffende Beitrag nach § 5 Abs. 2 neu festgesetzt, soweit die neu ermittelten Geschossflächen die bisherigen Festsetzungen übersteigen oder darunter bleiben.

- (2) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Geschossflächenzuschlag nach § 28 Abs. 1 b Ziff. 2 der WAS vom 23.5.1972, der Änderungssatzung vom 11.4.1975 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird
- bei einer Pauschale von 355,65 € nach der WAS vom 23.5.1972 eine Geschossfläche von 125 m²,
 - bei einer Pauschale von 306,78 € nach der Änderungssatzung vom 11.4.1975 eine Geschossfläche von 120 m²,
 - bei einer Pauschale von 306,78 € nach der Änderungssatzung vom 9.10.1975 eine Geschossfläche von 109 m²,
 - bei einer Pauschale von 306,78 € nach der WAS vom 23.5.1972 eine Geschossfläche von 200 m²,
 - bei einer Pauschale von 511,29 € nach der Änderungssatzung vom 11.4.1975 eine Geschossfläche von 200 m² und
 - bei einer Pauschale von 511,29 € nach der Änderungssatzung vom 9.10.1975 eine Geschossfläche von 182 m²

als bereits bezahlt angerechnet. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 6 Sätze 3, 4 und 5 entsprechend.

- (3) Wurden für ein unbebautes Grundstück bereits die Hausanschlusskosten bis zu Grundstücksgrenze ab Hauptleitung vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten bezahlt und wird dieses Grundstück erst nach dem 28.2.1977 bebaut, so werden als Ersatz für die Hausanschlusskosten 281,21 € von dem zu zahlenden Beitrag abgezogen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

pro m ² Grundstücksfläche	1,55 € netto	/	1,80 € brutto
pro m ² Geschossfläche	4,60 € netto	/	5,34 € brutto.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)

entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsanspruchs fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

	Nenndurchfluss (Qn) EWG - alt	entspricht Dauerdurchfluss (Q3)MID - neu	netto
bis	3 m ³ /h	4 m ³ /h	1,55 €
bis	6 m ³ /h	10 m ³ /h	2,05 €
bis	10 m ³ /h und drüber	16 m ³ /h und drüber	3,10 €

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Zähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt

pro m³ entnommenen Wassers 1,30 € netto

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

pro m³ entnommenen Wassers 1,35 € netto

Für Neubauten innerhalb des Verbandsgebietes, für die während der Bauzeit kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler zur Verfügung gestellt wird, wird eine Pauschale erhoben und zwar für Häuser mit eingeschossiger Bauweise in Höhe von 50 m³ und für Häuser mit mehrgeschossiger Bauweise in Höhe von 70 m³ Wasser. Bei Fertigbauweise beträgt die Pauschale bei eingeschossiger Bauweise 30 m³ und bei mehrgeschossiger Bauweise 50 m³ Wasser.

- (5) Die Wasserabgabe für den Brandfall und für Übungszwecke der Feuerwehr erfolgt kostenlos.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von jeweils neunzig Prozent der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.05.2006 außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Leithenberg-Gruppe

Kersbach, den 13.07.2022

Paul Steins
(1. Vorsitzender)

5.

Regierung von Oberfranken 



Die Regierung von Oberfranken sucht zur Deckung des Personalbedarfes des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur befristeten Einstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das **Landratsamt Forchheim** mehrere

**Mitarbeiter (m/w/d) zur Unterstützung
des Gesundheitsamtes im Contact-Tracing Team
des Landratsamtes Forchheim**

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.landkreis-forchheim.de/karriere